## (AGB) der CAL Service

## 1.Geltung

1.1.Diese Geschäftsbedingungen gelten zwischen uns (Johannes Leitinger / CAL Service) und natürlichen und juristischen Personen (kurz Kunde) für das gegenständliche unternehmensbezogene Rechtsgeschäft sowie auch für alle hinkür tigen Geschäfte, selbst wenn im Einzelfall, insbesondere bei künftigen Ergä zungs- oder Folgsaufträgen darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wurd 1.2.Es gilt jeweils die bei Vertragsabschluss aktuelle Fassung unserer AGB, a rufbar auf unserer Homepage (www.cal-service.com) und wurden diese auch an den Kunden übermittelt

den Kunden übermittett. 1.3.Wir kontrahieren ausschließlich unter Zugrundelegung unserer AGB. 1.4.Geschäftsbedingungen des Kunden oder Änderungen bzw. Ergänzungen unserer AGB bedürfen zu ihrer Geltung unserer ausdrücklichen schriftlichen

Zustimmung. 1.5.Geschäftsbedingungen des Kunden werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nach Eingang bei uns nicht ausdrücklich widersprechen.

### 2. Angebote, Vertragsabschluss

2.1.Unsere Angebote sind unverbindlich.
2.2.Zusagen, Zusicherungen und Garantien unsererseits oder von diesen AGB

2.2./usagen, Zusicherungen und Garantien unsererseits oder von diesen AUS abweichende Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.
2.3.In Katalogen, Preislisten, Prospekten, Anzeigen auf Messeständen, Rundschreiben, Werbeaussendungen oder anderen Medien (Informationsmaterial) angeführte Informationen über unsere Produkte und Leistungen, die nicht uns zuzurechnen sind, hat der Kunde – sofern der Kunde diese seiner Entscheidung zuzurechnen sind, hat der Kunde – sofern der Kunde diese seiner Entscheidun zur Beauftragung zugrunde legt – uns darzulegen. Diesäalls können wir zu dere Richtigkeit Stellung nehmen. Verletzt der Kunde diese Obliegenheit, sind der artige Angaben unverbindlich, soweit diese nicht ausdrücklich schriftlich zun Vertragsinhalt erklärt wurden.

2.4 Kostenvoranschläge werden ohne Gewähr erstellt und sind entgeltlich.

3.Preise

## Preisangaben sind grundsätzlich nicht als Pauschalpreis zu verstehe

3.2-Für vom Kunden angeordnete Leistungen, die im ursprünglichen Auftrag keine Deckung finden, besteht mangels Werklohnvereinbarung Anspruch auf angemessenes Entgelt.

angemessenes Entgelt.
3.3. Preisangaben verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer und ab Lager. Verpackungs-, Transport-, Verladungs- und Versandkosten sowie Zoll und Versicherung gehen zu Lasten des Kunden. Wir sind nur bei ausdrücklicher Vereinbarung verpflichtet, Verpackung zurückzunehmen.
3.4. Die fach- und umweltgerechte Entsorgung von Altmaterial hat der Kunde zu veranlassen. Werden wir gesondert hiermit beauftragt, ist dies vom Kunden zusätzlich im hierfür vereinbarten Ausmaß, mangels Entgeltsvereinbarung angemessen zu vergüten.
3.5. Wir sind aus eigenem berechtigt, wie auch auf Antrag des Kunden verpflichtet, die vertraglich vereinbarten Entgelte anzupassen, wenn Änderungen im Ausmaß von zumindest. 3 % hinsichtlich [a] der Lohnkosten durch Gesetz, Verordnung. Kollektiwertrag. Betriebsvereinbarungen (b) Inderer zur

im Ausman von zumindest. 39 minsichtuch (a) der Löhnkössen durch deseit Verordnung, Kollektiwertrag, Betriebsvereinbarungen oder (b) anderer zur Leistungserbringung notwendiger Kostenfaktoren wie Beschaffungskosten der zur Verwendung gelangenden Materialien aufgrund von Empfehlungen der Paritätischen Kommissionen oder von Änderungen der nationalen bzw. Weltmarktpreise für Rohstoffe, Wechselkurse etc. seit Vertragsabschluss eingetreten sind. Die Anpassung erfolgt in dem Ausmaß, in dem sich die tatsächlichen Herstellungskosten im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ändern gegenüber insen im Zeitpunkt der tatsächlichen leistungserbringung, sofern wir uns nicht ienen im Zeitpunkt der tatsächlichen Leistungserbringung, sofern wir uns nicht

in Verzug befinden.
3.6.Das Entgelt bei Dauerschuldverhältnissen wird als wertgesichert nach dem VPI 2010 vereinbart und erfolgt dadurch eine Anpassung der Entgelte. Als Ausgangsbasis wird der Monat zugrunde gelegt, in dem der Vertrag abgeschlossen

wurde. 3.7. Kosten für Fahrt-, Tag- und Nächtigungsgelder werden gesondert verrech-net. Wegzeiten gelten als Arbeitszeit.

## 4.Beigestellte Ware

4.Beigesteltte Ware 4.1.Werden Geräte oder sonstige Materialien vom Kunden beigestellt, sind wir berechtigt, dem Kunden 2 % des Werts der beigestellten Geräte bzw des Mate-rials als Manipulationszuschlag zu berechnen. 4.2.Solche vom Kunden beigestelttle Geräte und sonstige Materialien sind nicht Gegenstand von Gewährleistung. Die Qualität und Betriebsbereitschaft von Bei-

ingen liegt in der Verantwortung des Kunden

# 5.Zahlung

5.1.Ein Drittel des Entgeltes wird bei Vertragsabschluss, ein Drittel bei Leis-5.1.Lin britet des Entgettes wir der Personalistische Erstungsbeginn und der Rest nach Leistungsfertigstellung fällig.
5.2.Die Berechtigung zu einem Skontoabzug bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

schriftlichen Vereinbarung.
5.3.Vom Kunden vorgenommene Zahlungswidmungen auf Überw gen sind für uns nicht verbindlich.

5.4.Kommt der Kunde im Rahmen anderer mit uns bestehender Vertrags verhältnisse in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, die Erfüllung unsere Verpflichtungen aus diesem Vertrag bis zur Erfüllung durch den Kunden ein

zustellen.

5.5.Wir sind dann auch berechtigt, alle Forderungen für bereits erbrachte Leistungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Kunden fällig zu stellen.

5.6.Bei Überschreitung der Zahlungsfrist, wenn auch nur hinsichtlich einer einzelnen Teilleistung, verfallen gewährte Vergünstigungen (Rabatte, Abschläge u.a.) und werden der Rechnung zugerechnet.

5.7.Der Kunde verpflichtet sich im Falle von Zahlungsverzug, die zur Einbring-lichmachung notwendigen und zweckentsprechenden Kosten (Mahnkosten, In-kassogebühren, Rechtsanwaltskosten, etc.) an uns zu ersetzen.

5.8.Wir sind gemäß § 456 UGB bei verschuldetem Zahlungsverzug dazu berechtigt, 9,2 % Punkte über dem Basiszinssatz zu berechnen.

5.9.Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens behalten wir uns vor.

5.10.Eine Aufrechnungsbefügung is steht dem Kunden nur insoweit zu, als Gegen-

5.10. Eine Aufrechnungsbefugnis steht dem Kunden nur insoweit zu, als Gegen

5.1U.Line Aufrechnungsbetugnis steht dem Kunden nur insoweit zu, als begenansprüche gerichtlich festgestellt oder von uns anerkannt worden sind. 5.11.Für zur Einbringlichmachung notwendige und zweckentsprechende Mahnungen verpflichtet sich der Kunde bei verschuldetem Zahlungsverzug zur Bezahlung von Mahnspesen pro Mahnung in Höhe von 6 20,- soweit dies im angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung steht.

angemessenen vernatuns zur betrebenen Forderung stent.

6.Bonitätsprüfung

6.1.Der Kunde erklärt sein ausdrückliches Einverständnis, dass seine Daten ausschließlich zum Zwecke des Gläubigerschutzes an die staatlich bevorrechteten Gläubigerschutzerebände Alpenländischer Kreditorenverband (AKV), Österreichischer Verband Creditreform (ÖVC), Insolvenzschutzverband für Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen (ISA) und Kreditschutzverband von 1870(KSV) übermittelt werden dürfen

# 7.Mitwirkungspflichten des Kunden

7.1.Unsere Pflicht zur Leistungsausführung beginnt frühestens, sobald alle technischen Einzelheiten geklärt sind, der Kunde die technischen sowie rechtlitetimischen Einzeiterlich gekart sind, der Knute die tetimischen Sowie Festimi-chen Voraussetzungen (welche wir auf Anfrage gerne mitteilen) geschäffen hat, wir vereinbarte Anzahlungen oder Sicherheitsleistungen erhalten haben, und der Kunde seine vertraglichen Vorleistungs- und Mitwirkungspflichtungen, ins-besondere auch die in nachstehenden Unterpunkten genannten, erfüllt.

7.2.Der Kunde ist bei von uns durchzuführenden Montagen verpflichtet, dafür zu sorgen, dass sofort nach Ankunft unsers Montagenersonals mit den Arheiten

Sorgen, dass sonst nach werden kann.
7.3. Der Kunde hat die erforderlichen Bewiltigungen Dritter sowie Meldungen und Bewiltigungen durch Behörden auf seine Kosten zu veranlassen. Diese können gerne bei uns erfragt werden.
7.4. Die für die Leistungsausführung einschließlich des Probebetriebes erforderliche[n]. Energie und Wassermengen sind vom Kunden auf dessen Kosten

beizustellen.
7.5. Der Kunde hat uns für die Zeit der Leistungsausführung kostenlos für Dritte nicht zugängliche versperrbare Räume für den Aufenthalt der Arbeiter sowie für die Lagerung von Werkzeugen und Materialien zur Verfügung zu stellen.
7.6. Der Kunde haftet dafür, dass die notwendigen baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen für das herzustellende Werk oder den Kaufgegen.

stand gegeben sind, die im Vertrag oder in vor Vertragsabschluss dem Kunden Informationen umschrieben wurden oder der Kunde aufgrund ein

schlägiger Fachkenntnis oder Erfahrung kennen musste.
7.7. Ebenso haftet der Kunde dafür, dass die technischen Anlagen, wie etwa Zuleitungen, Verkabelungen, Netzwerke und dergleichen in technisch einwandfrei-

en und betriebsbereiten Zustand sowie mit den von uns herzustellenden Werken oder Kaufgegenständen kompatibel sind. 7.8.Wir sind berechtigt, nicht aber verpflichtet, diese Anlagen gegen gesonder-

tes Entgelt zu überprüfen.

7.9.Insbesondere hat der Kunde vor Beginn der Montagearbeiten die nötiger Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen, Fluchtwege, sonstige Hindernisse baulicher Art, mög-liche Gefahrenquellen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgeforoder annicher Anlagen, Flüchlwege, sonslige Filindernisse baulicher Art, mög-liche Gefahrenquellen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefor-dert zur Verfügung stellen. 7.10.Auftragsbezogene Details der notwendigen Angaben können bei uns an-

en agt werden. .11.Für Konstruktion und Funktionsfähigkeit von beigestellten Teilen trägt der 7.11.Für Konstruktion und Funktionsfähigkeit von beigestellten Teilen trägt der Kunde allein die Verantvortung. Eine Prüfflicht hinsichtlich allfälliger vom Kunden zur Verfügung gestellten Unterlagen, übermittelten Angaben oder Anweisungen besteht – über die Anlage eines technischen Baudossiers und die Bescheinigung der Einhaltung der Maschinenrichtlinie sowie altenfalls anderer anwendbarer Richtlinien hinaus – hinsichtlich des Liefergegenstandes nicht, und ist eine diesbezügliche unsere Halfung ausgeschlössen. Die Pflicht zur Ausstellung der Bescheinigung kann an den Kunden, der den Liefergegenstand in Verkehr bringt, vertraglich überbunden werden.
7.12.Der Kunde ist nicht berechtigt, Forderungen und Rechte aus dem Vertragsverhältnis ohne unsere schriftliche Zustimmung abzutreten.
8.Leistungsausführung

## 8.Leistungsausführung

8.1 wir sind lediglich dann verpflichtet, nachträgliche Änderungs- und Erweiterungswünsche des Kunden zu berücksichtigen, wenn sie aus technischen Gründen erforderlich sind, um den Vertragszweck zu er-

reichen.

8.2. Dem Kunden zumutbare sachlich gerechtfertigte geringfügige Änderungen unserer Leistungsausführung gelten als worweg genehmigt.

8.3.Kommt es nach Auftragserteilung aus welchen Gründen auch immer zu einer Abänderung oder Ergänzung des Auftrages, so verlängert sich die Liefer-/ Leistungsfrist um einen angemessenen Zeitraum.

8.4.Wünscht der Kunde nach Vertragasändsschluss eine Leistungsausführung innerhalb eines kürzeren Zeitraums, stellt dies eine Vertragsänderung dar. Hiernurch können Überstunden pontwendin werden un/d/der durch die Beschleudurch können Überstunden notwendig werden und/oder durch die Beschleu-nigung der Materialbeschaffung Mehrkosten auflaufen, und erhöht sich das

nigung der Materialdeschaltung Menrkösten aufdaufei, und erhöht sich das Entigelt im Verhältnis zum notwendigen Mehraufwand angemessen. 8.5.Sachlich (2B Anlagengröße, Baufortschritt, u.a.) gerechtfertigte Teillieferungen und -leistungen sind zulässig und können gesondert in Rechnung gestellt

8.6.1st Lieferung auf Abruf vereinbart, so gilt der Leistungs-/Kaufgegenstand ens sechs Monate nach Bestellung als abgerufen

## 9.Liefer- und Leistungsfristen

Liefer-/Leistungsfristen und -Termine sind für uns nur verbindlich, sofern schriftlich festgelegt wurden. Ein Abgehen von dieser Formvorschrift bedarf enfalls der Schriftlichkeit.

9.2.Fristen und Termine verschieben sich bei höherer Gewalt, Streik, nicht vor hersehbarer und von uns nicht verschuldeter Verzögerung durch unsere Zulie ferer oder sonstigen vergleichbaren Ereignissen, die nicht in unserem Einfluss bereich liegen, in jenem Zeitraum, währenddessen das entsprechende Ereignis andauert. Davon unberührt bleibt das Recht des Kunden auf Rücktritt vom Verandauert. Davon unberunrt dieleit das ketent des Kunden auf kurkkritt vom Vertrag bei Verzögerungen die eine Bindung an den Vertrag unzumutbar machen. 9.3.Werden der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung durdem Kunden zuzurechende Umstände verzögert oder unterbrochen, insbesondere aufgrund der Verletzung der Mitwirkungspflichten gemäß Punkt 7, so werden Leistungsfristen entsprechend verlängert und Fertigstellungstermine

werden Leistungstristen entsprechend verlängert und Fertigstellungstermine entsprechend hinausgeschöben.

9.4.Wir sind berechtigt, für die dadurch notwendige Lagerung von Materialien und Geräten und dergleichen in unserem Betrieb 3 % des Rechnungsbetrages je begonnenen Monat der Leistungsverzögerung zu verrechnen, wobei die Verpflichtung des Kunden zur Zahlung sowie dessen Abnahmeobliegenheit hiervon

9.5.Beim Rücktritt vom Vertrag wegen Verzug hat vom Kunden eine Nachfrist-setzung mittels eingeschriebenen Briefes unter gleichzeitiger Androhung des

Rücktrits zu erfotgen.

10. Gefahrtragung

10.1 Auf den unternehmerischen Kunden geht die Gefahr über, sobald wir den Kaufgegenstand, das Material oder das Werk zur Abholung im Werk oder Lager bereithalten, dieses selbst anliefern oder an einen Transporteur übergeben.

10.2. Der unternehmerische Kunde wird sich gegen dieses Risiko entsprechend.

versichern. Wir verpflichten uns, eine Transportversicherung über schriftlichen Wunsch des Kunden auf dessen Kosten abzuschließen. Der Kunde genehmigt

jede verkehrsübliche Versandart.

11.Annahmeverzug

11.1.Gerät der Kunde länger als 4 Wochen in Annahmeverzug (Verweigerung der Annahme, Verzug mit Vorleistungen oder anders, kein Abruf innerhalb angemessener Zeit bei Auftrag auf Abruf), und hat der Kunde trotz angemessener Nachfristsetzung nicht für die Beseitigung der ihm zuzurechnenden Umstände gesorgt, welche die Leistungsausführung verzögern oder verhindern, dürfen wir bei aufrechtem Vertrag über die für die Leistungsausführung spezifizierten Geräte und Materialien anderweitig verfügen, sofern wir im Fall der Fortsetzung der Leistungsausführung diese innerhalb einer den jeweiligen Gegebenheiten angemessenen Frist nachbeschaffen.

11.2.Bei Annahmeverzug des Kunden sind wir ebenso berechtigt, bei Bestehen auf Vertragserfüllung die Ware bei uns einzulagern, wofür uns eine Lagergebühr

auf Vertragserfüllung die Ware bei uns einzulagern, wofür uns eine Lagergebühr näß Pkt. 9.4 zusteht.

gemäin Fikt. 7.4 Zusteint. 11.3.1m Falle eines berechtigten Rücktritts vom Vertrag dürfen wir einen i schalierten Schadenersatz in Höhe von 10 % des Bruttoauftragswertes ( Nachweis des tatsächlichen Schadens vom Kunden zu verlangen. 11.4.Die Geltendmachung eines höheren Schadens ist zulässig.

# 12.Eigentumsvorbehalt

12.1.Die von uns gelieferte, montierte oder sonst übergebene Ware bleibt bis zur

12.1. Die von uns gelieferte, montierte oder sonst übergebene Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. 12.2 Eine Weiterveräußerung ist nur zulässig, wenn uns diese rechtzeitig vorher unter Angabe des Namens und der genauen Anschrift des Käufers bekannt ge-geben wurde und wir der Veräußerung zustimmen. Im Fall unserer Zustimmung gilt die Kaufpreisforderung bereits jetzt an uns abgetreten. 12.3. Der Kunde hat bis zur vollständigen Zahlung des Entgeltes oder Kaufprei-ses in seinen Büchern und auf seinen Rechnungen diese Abtretung anzumerken und seine ieweilingen Schuldera zuf diese hinzuweisen. Über Aufforderung hat er

und seine ieweiligen Schuldner auf diese hinzuweisen. Über Aufforderung hat er und seine jeweitigen Schuldner auf diese hinzuweisen. Über Aufforderung hat er uns alle Unterlagen und Informationen, die zur Geltendmachung der abgetretenen Forderungen und Ansprüche erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen. 12.4.Gerät der Kunde in Zahlungswerzug, sind wir bei angemessener Nachfristsetzung berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen. 12.5.Der Kunde hat uns vor der Eröffnung des Konkurses über sein Vermögen

oder der Pfändung unserer Vorbehaltsware unverzüglich zu verständigen 12.6 Der Kunde erklärt sein ausdrückliches Einverständnis, dass wir zur Gel

lmachung unseres Eigentumsvorbehaltes den Standort der Vorbehaltsware eten dürfen.

Detreten unter: 12.7. Notwendige und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung angemesse-ne Kosten trägt der Kunde. 12.8. In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes liegt nur dann ein Rück-

tritt vom Vertrag, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird. 12.9 Die zurückgenommene Vorbehaltsware dürfen wir freihändig und best-

moguen verwerten.
12.10.Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer Forderungen darf der Leistungs-/Kaufgegenstand weder verpfändet, sicherungsübereignet oder sonst wie mit Rechten Dritter belastet werden. Bei Pfändung oder sonstiger hanspruchnahme ist der Kunde verpflichtet, auf unser Eigentumsrecht hinzuweisen und

# 13.Schutzrechte Dritter

13.5.rutzrechte Uritter
13.1.Fur Liefergegenstände, welche wir nach Kundenunterlagen (Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modelle oder sonstige Spezifikationen, etc.) herstellen, übernimmt ausschließlich der Kunde die Gewähr, dass die Anfertigung dieser Liefergegenstände Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.
13.2.Werden Schutzrechte Dritter dennoch geltend gemacht, so sind wir berechten der Schutzechte Dritter dennoch geltend gemacht, so sind wir berechten der Schutzechte Dritter dennoch geltend gemacht, so sind wir berechten der Schutzechte Dritter dennoch geltend gemacht, so sind wir berechten der Schutzechte Dritter dennoch geltend gemacht, so sind wir berechten der Schutzechte Dritter den schutzechte Dritter den schutzechte Dritter den schutzechten der Schutzechte Dritter den sc

tigt, die Herstellung der Liefergegenstände auf Risiko des Kunden bis zur Klä rung der Rechte Dritter einzustellen, außer die Unberechtigtheit der Ansprüche

ist öffenkundig. 13.3.Der Kunde hält uns diesbezüglich schad- und klaglos. 13.4.Wir sind berechtigt, von unternehmerischen Kunden für allfällige Prozess

kosten angemessene Kostenvorschüsse zu verlangen. 13.5.Ebenso können wir den Ersatz von uns aufgewendeter notwendiger und nützlicher Kosten vom Kunden beanspruchen. 13.6.Wir sind berechtigt, für allfällige Prozesskosten angemessene Kostenvor-

### 14.Unser geistiges Eigentum

14.1.Liefergegenstände und diesbezügliche Ausführungsunterlagen, Pläne Skizzen, Kostenvoranschläge und sonstige Unterlagen sowie Software, die vor uns beigestellt oder durch unseren Beitrag entstanden sind, bleiben unser geis

tiges Eigentum. 14.2.Deren Verwendung, insbesondere deren Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zur-Verfügung-Stellung einschließlich auch nur auszugs-weisen Kopierens, wie auch deren Nachahmung, Bearbeitung oder Verwertung

weisen ropierens, wie auch derin Auchaniman, bearbeitung duer Verwertung bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung. 14.3.Der Kunde verpflichtet sich weiters zur Geheimhaltung des ihm aus der Geschäftsbeziehung zugegangenen Wissens Dritten gegenüber.

5.1.Die Gewährleistungsfrist für unsere Leistungen beträgt ein Jahr ab Über-

gabe.

15.2.Der Zeitpunkt der Übergabe ist mangels abweichender Vereinbarung (z.B. förmliche Abnahme) der Fertigstellungszeitpunkt, spätestens wenn der Kunde die Leistung in seine Verfügungsmacht übernommen hat oder die Übernahme ohne Angabe von Gründen verweigert hat. Mit dem Tag, an welchem dem Kunden die Fertigstellung angezeigt wird, gilt die Leistung mangels begründeter Verweigerung der Annahme als in seine Verfügungsmacht übernommen. 15.3.lst eine gemeinsame Übergabe vorgesehen, und bleibt der Kunde dem ihm mitgeteilten Übergabetermin fern, gilt die Übernahme als an diesem Tag erfolgt. 15.4.Behebungen eines vom Kunden behaupteten Mangels stellen kein Anerkenntnis eines Mangels dar. 15.5.Der Kunde hat stets zu beweisen, dass der Mangel zum Zeitpunkt der Übergabe bereits vorhanden war.

15.5.Der Kunde nat stets zu utweisen, wus der name-gabe bereits vorhanden war. 15.6.Zur Behebung von Mängeln hat der Kunde die Anlage bzw. die Geräte ohne schuldhafte Verzögerung uns zugänglich zu machen und uns die Möglichkeit zur Begutachtung durch uns oder von uns bestellten Sachverständigen einzu-

raumen 15.7.Mängelrügen und Beanstandungen jeder Art sind bei sonstigem Verlust der Gewährleistungsansprüche unverzüglich (spätestens nach 5 Werktagen) am Sitz unseres Unternehmens unter möglichst genauer Fehlerbeschreibung und Angabe der möglichen Ursachen schriftlich bekannt zu geben. Die beanstande-ten Waren oder Werke sind vom Kunden zu übergeben, sofern dies tunlich ist.

15.8. Sind Mängelbehauptungen des Kunden unberechtigt, ist er verpflichtei entstandene Aufwendungen für die Feststellung der Mängelfreiheit oder Fehlerbehebung zu ersetzen

behebung zu ersetzen.
15.9.Eine etwaige Nutzung oder Verarbeitung des mangelhaften Liefergegenstandes, durch welche ein weitergehender Schaden droht oder eine Ursachenbehebung erschwert oder verhindert wird, ist vom Kunden unverzüglich einzustellen, soweit dies nicht unzumutbar ist.
15.10.Wir sind berechtigt, jede von uns für notwendig erachtete Untersuchung

15.10.Wir sind berechtigt, jede von uns für notwendig erachtete Untersuchung anzustellen oder anstellen zu lassen, auch wenn durch diese die Waren oder Werkstücke unbrauchbar gemacht werden. Für den Fall, dass diese Untersuchung ergibt, dass wir keine Fehler zu vertreten haben, hat der Kunde die Kosten für diese Untersuchung gegen angemessenes Entgelt zu tragen. 15.11.Im Zusammenhang mit der Mängelbehebung entstehende Transport-, und Fahrtkosten gehen zu Lasten des Kunden. Über unsere Aufforderung sind vom Kunden unentgeltlich die erforderlichen Arbeitskräfte, Energie und Räume beizustellen und hat er gemäß Punkt 7. mitzuwirken.

15.12.Zur Mängelbehebung sind uns seitens des Kunden zumindest zwei Ver-

suche einzuraumen. 15.13.Ein Wandlungsbegehren können wir durch Verbesserung oder angemes sene Preisminderung abwenden, sofern es sich um keinen wesentlichen un unbehebbaren Mangel handelt.

unberbalarin Manger innbett. 15.14.Werden die Leistungsgegenstände aufgrund von Angaben, Zeichnungen, Plänen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Kunden hergestellt, so

leisten wir nur für die bedingungsgemäße Ausführung Gewähr. 15.15.Keinen Mangel begründet der Umstands, dass das Werk zum vereinbar 13.13. Neinen Manget begründer der Umstands, dass das Werk zum Vereindar tien Gebrauch nicht woll geeignet ist, wen dies ausschließlich auf abweichenditatsächliche Gegebenheiten von den uns im Zeitpunkt der Leistungserbringung vorgelegenen Informationen basiert, weil der Kunde seinen Mitwirkungspflich ten gemäß Punkt 7. nicht nachkommt.

15.16.Ebenso stellt dies keinen Mangel dar, wenn die technischen Anlagen des Kunden wie etwa Zuleitungen, Verkabelungen, Netzwerke uä nicht in technisch einwandfreiem und betriebsbereitem Zustand oder mit den gelieferten Gegenicht kompatibel sind

ständen nicht könipedisec sins.
14.Haftung
16.1.Wegen Verletzung vertraglicher oder vorvertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug etc. haften wir bei Vermögensschäden nur in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit aufgrund technischer Besonder in Fallen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit aufgrund technischer Besonder in Fallen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit aufgrund technischer Besonder in Fallen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit aufgrund technischer Besonder von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit aufgrund technischer von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit aufgrund technischer von Vorsatz oder grober von Vorsatz oder grober von Vorsatz oder grober von Vorsatz oder von Vor

16.2.Die Haftung ist beschränkt mit dem Haftungshöchstbetrag einer allenfalls

16.2.Die Haltung ist übeschlaften für dem Haltungsnechsbetrag einer alternaus durch uns abgeschlossenen Haftpflichtversicherung. 16.3.Diese Beschränkung gilt auch hinsichtlich des Schadens an einer Sache, die wir zur Bearbeitung übernommen haben. 16.4.Schadenersatzansprüche sind bei sonstigem Verfall binnen zwei Jahren

gerichtlich geltend zu machen. 16.5.Die Beschränkungen bzw. Ausschlüsse der Haftung umfasst auch Ansprü-

che gegen unsere Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfe aufgrund Schä-digungen, die diese dem Kunden ohne Bezug auf einen Vertrag ihrerseits mit

digungen, die diese dem Kunden ohne Bezug auf einen Vertrag ihrerseits mit dem Kunden zufügen.

16.6.Unsere Haftung ist ausgeschlossen für Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder Lagerung, Überbeanspruchung, Nichtbefolgen von Bedienungs-und Installationsvorschriften, fehlerhafter Montage, Inbetriebnahme, Wartung, Instandhaltung durch den Kunden oder nicht von uns autorisierte Dritte, oder

Instantatung durch den kunden oder nicht von dies autonisierte britte, oder natürliche Abnutzung, sofern dieses Ereigins kausal für den Schaden war. Ebenso besteht der Haftungsausschluss für Unterlassung notwendiger Wartungen. 16.7. Wenn und soweit der Kunde für Schäden, für die wir haften, Versicherungseitstungen durch eine eigene oder zu seinen Gunsten abgeschlossen Schadenversicherung (zB Haftpflichtversicherung, Kasko, Transport, Feuer, Betriebsunterbrechung und andere) in Anspruch nehmen kann, verpflichtet sich der Kunde zur Inanspruchnahme der Versicherungsleistung und beschränkt sich unsere Haftung gegenüber dem Kunden insoweit auf die Nachteile, die dem Kunden durch die Inanspruchnahme dieser Versicherung entstehen (z.B. höhere Ver-

sicherungsprämie). 16.8.Jene Produkteigenschaften werden geschuldet, die im Hinblick auf die Zulassungsvorschriften, Bedienungsanleitungen und sonstige produktbezogene Anleitungen und Hinweise (insb. auch Kontrolle und Wartung) von uns, dritten Herstellern oder Importeuren vom Kunden unter Berücksichtigung dessen Kenntnisse und Erfahrungen erwartet werden können. Der Kunde als Weiter mungen erwartet werden konnen. Der Kunde als Weiter-usreichende Versicherung für Produkthaftungsansprüche ns hinsichtlich Regressansprüchen schad- und klaglos zu

# 2.Salvatorische Klausel

2.1.Sollten einzelne Teile dieser AGB unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Teile nicht berührt.

ugkeit der dunigen inter lintit der unit.

2. Die Parteien verpflichten sich jetzt schon eine Ersatzregelung – ausgehend vom Horizont redlicher Vertragsparteien – zu treffen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis unter Berücksichtigung der Branchenüblichkeit der unwirksamen Bedügung eine Stehten kennet.

# 3.Allgemeines

gilt österreichisches Recht

3.1.Es gitt österreichisches kecht.
2.2.Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.
3.3.Erfüllungsort ist der Sitz des Unternehmens.
3.4.Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis oder künftigen Verrägen zwischen uns und dem Kunden ergebenden Streitigkeiten ist das für inseren Sitz örtlich zuständige Gericht.
3.5.Änderungen seines Namens, der Firma, seiner Anschrift, seiner Rechtsform wirder andere Fleugrate Informationen hat der Kunde uns umgehand schriftlich

oder andere relevante Informationen hat der Kunde uns umgehend schriftlich